

Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2024	Münster, den 12.04.	Nr.40
------	---------------------	-------

Inhalt

Nr.40	Widmung der Straße „Höpskamp“
-------	-------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Munster

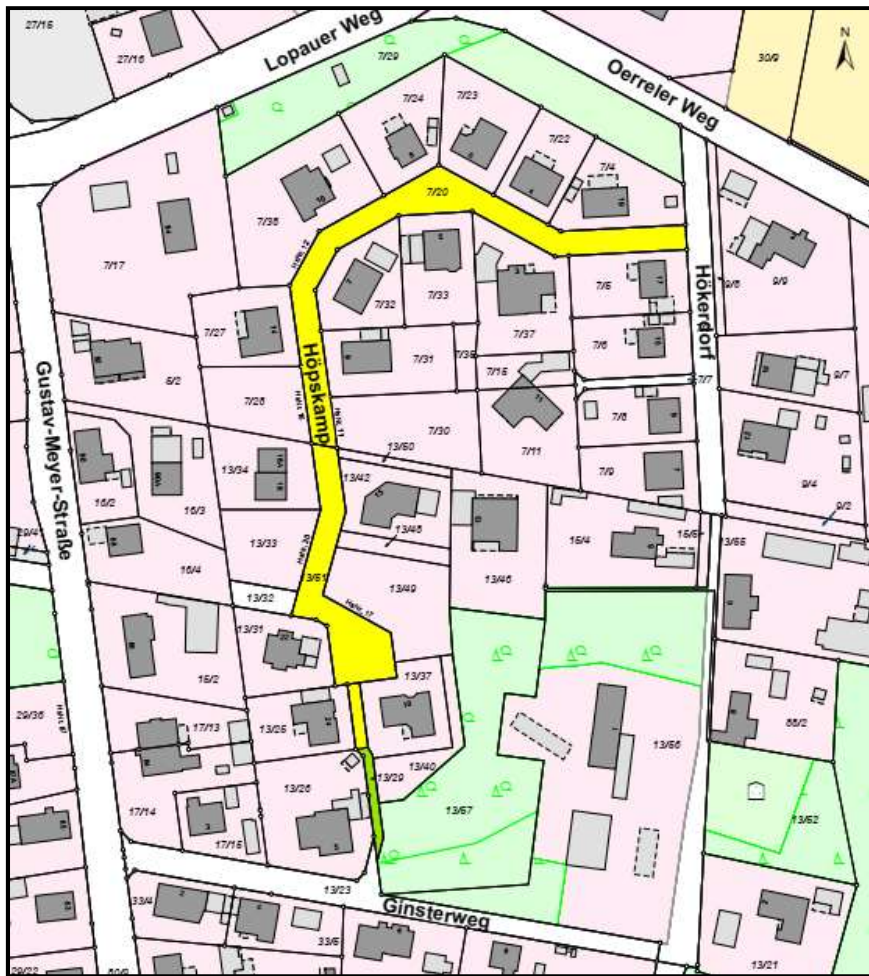
Widmung der Straße „Höpskamp“ gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) wird die folgende **Straße „Höpskamp“ (Gemarkung Breloh) als Gemeindestraße (§ 47 Nr. 1 NStrG)** für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straßen-Nr.	Straßenname	Straßengruppe	Gemarkung	Flur	Flurstücke
196	Höpskamp	Gemeindestraße	Breloh	4	7/20
					13/51
					13/29

Lageplan:



(unmaßstäblicher Auszug aus dem Katasterplan)

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichnete und im Lageplan grün und gelb dargestellte Fläche zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeindegebrauch gestellt:

1.) „Gelb dargestellte Teilfläche der Straße Höpskamp“:

Die im Lageplan gelb dargestellte Teilfläche der Straße „Höpskamp“, bestehend aus den Flurstücken „7/20“ + „13/51“ sowie der nördlichen Teilfläche des Flurstückes „13/29“ (alle Gemarkung Breloh, Flur 4), erfährt keine Beschränkungen in der Benutzung.

2.) „Grün dargestellte Teilfläche der Straße Höpskamp“:

Die im Lageplan grün dargestellte Teilfläche der Straße „Höpskamp“, südliche Teilfläche des Flurstückes „13/29“ (Gemarkung Breloh, Flur 4), östlich des Grundstückes „Ginsterweg 5“, wird auf die Benutzungsart „Fußgänger“ beschränkt.

Die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung ist bereits durch Verkehrsübergabe geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Die Trägerin der Straßenbaulast ist gem. § 48 NStrG die Stadt Munster.

Gem. § 6 Abs. 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) tritt die Wirksamkeit der Widmung am Tag nach ihrer heutigen ortsüblichen Bekanntmachung – Verkündung im Internet unter der Adresse www.munster.de im elektronischen Verkündungsblatt der Stadt Munster – und somit am 13.04.2024 ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg oder Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, zu richten.

29633 Munster, den **12.04.2024**

STADT MUNSTER
Der Bürgermeister

Gez. Ulf-Marcus Grube (L. S.)